

Sozialordnung

der Studierendenschaft

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 10.10.2010

in der Fassung der 1. Ordnung zur Änderung der Sozialordnung

vom 15.10.2013

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Anerkennungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 271), hat die Studierendenschaft der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule (RWTH) Aachen die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Sozialausschuss

- (1) Der Sozialausschuss ist ein ständiger Ausschuss des Studierendenparlaments.
- (2) Der Ausschuss tagt unter Mitwirkung des Referat mit dem Geschäftsbereich Soziales und des Finanzreferats des AStA, des Studierendensekretariats und des International Office.
- (3) Wenn die Referentin bzw. der Referent mit dem Geschäftsbereich Soziales nicht Mitglied des Sozialausschusses ist, nimmt sie bzw. er dennoch an dessen Sitzungen teil und wirkt insbesondere bei der Vergabe von Beihilfen aus dem studentischen Hilfsfonds beratend mit.
- (4) Der Ausschuss tagt unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses nehmen nur an seinen Sitzungen teil, wenn sie ein Mitglied vertreten.

§ 2 Aufgaben des Sozialausschusses:

- (1) Der Sozialausschuss hat die folgenden Aufgaben:
 - Erlass bzw. Erstattung des Mobilitätsbeitrags in Härtefällen,
 - Vergabe von Mitteln aus dem studentischen Hilfsfond,
 - Verlängerung der Laufzeit von Darlehen, deren Vergabe diese Ordnung regelt,
 - Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus Darlehen, die diese Ordnung regelt,
 - Stellungnahmen zu Änderungen dieser Ordnung.
- (2) Der Sozialausschuss kann mit absoluter Mehrheit beschließen, dass Regelfälle bei der Erstattung des Mobilitätsbeitrags vom Finanzreferat des AStA behandelt werden. Im Zweifelsfall sind die Anträge dem Sozialausschuss vorzulegen.
- (3) Entscheidungen nach Absatz 1 Ziffer 4 trifft die Finanzreferentin oder der Finanzreferent mit Zustimmung des Sozialausschusses.

§ 3 Referentin oder Referent mit dem Geschäftsbereich Soziales

- (1) Die Referentin bzw. der Referent mit dem Geschäftsbereich Soziales bietet eine Beratung zum Thema Darlehen und Beihilfen an. Sie bzw. er informiert nicht nur über die Möglichkeiten der Studierendenschaft, sondern auch über andere Darlehen und Finanzierungsmöglichkeiten.
- (2) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent kann nicht die Referentin bzw. den Referenten mit dem Geschäftsbereich Soziales mit der Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Befugnisse, die sie bzw. er aus dieser Ordnung erhält, bevollmächtigen.
- (3) Die Referentin oder der Referent mit dem Geschäftsbereich Soziales kann ein anderes Mitglied des AStA gemäß § 19 Abs. 1 Ziffern 2, 4 und 5 der Satzung der Studierendenschaft mit der Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Befugnisse schriftlich bevollmächtigen.

- (4) Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen und ist von der bevollmächtigten Person und von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des AStA gegengezeichnet zu den Akten zu nehmen.
- (5) Die Bevollmächtigung endet
 - unmittelbar durch schriftlichen Widerruf der Referentin bzw. des Referenten mit dem Geschäftsbereich Soziales,
 - durch Ablauf einer gesetzten Frist,
 - mit Ausscheiden aus dem AStA,
 - mit dem Ende der Amtszeit der Referentin bzw. des Referent mit dem Geschäftsbereich Soziales,
 - durch Verlust der Geschäftsfähigkeit.
- (6) Die Referentin bzw. der Referent mit dem Geschäftsbereich Soziales ist für Handlungen der bevollmächtigten Person mitverantwortlich.

I. Hilfsleistungen

§ 4 Allgemeines

- (1) Bei verheirateten Studierenden sowie Studierenden, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, sind die Vermögensverhältnisse beider Ehe-/Lebenspartner zu berücksichtigen.
- (2) Bei Anträgen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 6 und §§ 12, 13, 14 ist die wirtschaftliche Lage der Antragstellerin oder des Antragstellers offenzulegen.

II. Erstattung des Mobilitätsbeitrags

§ 5 Grundsätze

- (1) Anträge auf Erstattung des Mobilitätsbeitrags sind an den Sozialausschuss zu richten.
- (2) Dem Ausschuss sind für die jeweiligen Erstattungsanträge geeignete Nachweise unter Angabe des Erstattungsgrunds vorzulegen.
- (3) Für Anträge auf vollständige Erstattung des Mobilitätsbeitrags ist der Antragsschluss vier Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters (WS: 28.10. und SS: 28.4.). Es gilt das Datum des Poststempels.
- (4) Anträge auf teilweise Erstattung des Mobilitätsbeitrags nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 müssen spätestens zum Ersten des ersten Erstattungsmonats eingereicht werden. Es gilt das Datum des Poststempels.

- (5) Anträge auf teilweise Erstattung des Mobilitätsbeitrags nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 müssen spätestens vier Wochen nach der Immatrikulation eingereicht werden. Es gilt das Datum des Poststempels.
- (6) Die Erstattung gemäß § 6 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 ist erst nach Einreichung der Fahrtberechtigung möglich. Bei Nr. 4 ist die Fahrtberechtigung bereits dem Antrag, sofern sie nicht eingezogen wurde, beizufügen. Bei Nrn. 1 bis 3 ist die Fahrtberechtigung spätestens sieben Tage nach Erhalt der Bewilligung der Erstattung einzureichen.
- (7) Bei Erstattung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 6 muss die Fahrtberechtigung nicht eingereicht werden.
- (8) Unvollständige Anträge werden abgelehnt.
- (9) In Ablehnungsbescheiden wird auf die Möglichkeit einer außergerichtlichen Einigung hingewiesen (siehe Anlage 1).

§ 6 Erstattungsgründe

- (1) Folgenden Studierenden wird der Mobilitätsbeitrag auf Antrag erstattet:
 1. Behinderte oder chronisch Kranke, die aufgrund ihrer Behinderung Busse und Bahnen nicht benutzen können,
 2. Studierenden, die sich studienbedingt für mehr als 4 Monate in einem Semester entweder im Ausland oder außerhalb des Geltungsbereichs des Semestertickets aufhalten,
 3. Studierenden, die beurlaubt sind,
 4. Studierenden, die vor Ende des Semesters exmatrikuliert werden, für die verbleibenden vollen Monate,
 5. Studierenden, die als ausländische Programmstudierende erst im laufenden Semester verspätet eingeschrieben wurden, für die nicht eingeschriebenen vollen Monate,
 6. Studierenden, für die die Zahlung des Mobilitätsbeitrags eine unzumutbare finanzielle Härte bedeutet.
- (2) Verspätete Rückmeldung ist kein Erstattungsgrund.

§ 7 Nachweise

- (1) Geeigneter Nachweis für Erstattungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 ist ein ärztliches Attest.
- (2) Geeignete Nachweise für Erstattungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 sind
 - Immatrikulationsbescheinigung der ausländischen Hochschule,
 - Bescheinigung des International Office oder des betreuenden Instituts,
 - Bescheinigung über die Teilnahme an einem Austauschprogramm,
 - Bescheinigung über Auslands-BAföG, aus dem der Aufenthalt hervorgeht,
 - Bescheinigung, dass der Studienplatz reserviert ist (Letter of Approval),
 - Visum für einen Studienaufenthalt (z.B. USA: J1),

- Praktikums- bzw. Doktorandenvertrag
- ggf. Bescheinigung des betreuenden Instituts, dass die Arbeitstätigkeit im Rahmen des Studiums ausgeführt wird.

Keine geeigneten Nachweise sind

- Arbeitsverträge ohne Benennung des Praktikums bzw. der Promotion,
- Studienangebote,
- Visaanträge.

Bei Doktorandenverträgen ist die Notwendigkeit der Immatrikulation nachzuweisen.

- (3) Geeignete Nachweise für Erstattungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 sind
- eine Studienbescheinigung mit dem Aufdruck „beurlaubter Student“,
 - ein positiv bewilligter Bescheid, dass der Antragsteller beurlaubt ist.
- (4) Eine Erstattung nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 ist in der Regel nur dann möglich, wenn das monatliche Einkommen für erwachsene Studierende ohne Kinder 80 v. H. des Höchstbetrages nach § 13f. BAföG unterschreitet.
- (5) Für jedes minderjährige Kind, das im Haushalt des Antragstellers lebt, erhöht sich das veranschlagte Einkommen nach Abs. 4 um den Kinderzuschlag nach § 14b BAföG und das Kindergeld nach § 6 BKGG.
- (6) Die Altersgrenze des § 14b BAföG findet keine Anwendung.

§ 8 Befreiungen

- (1) Zu den Erstattungsfällen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 werden Befreiungen von der Zahlung des Mobilitätsbeitrags für die Folgesemester ausgesprochen, wenn nicht zu erwarten ist, dass der Erstattungsgrund in Zukunft wegfallen wird.
- (2) Anstelle der Erstattung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 3 kann auch eine befristete Befreiung von der Zahlung des Mobilitätsbeitrags erteilt werden, wenn sich der Erstattungsgrund bereits im Vorhinein nachweisen lässt.

§ 9 Höhe der Erstattung

- (1) Im Falle einer Bewilligung nach § 6 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 und Nr. 6 wird der vollständige Mobilitätsbeitrag erstattet.

- (2) Im Falle einer Bewilligung bei Exmatrikulation vor Ende des Semesters bzw. verspäteter Immatrikulation werden folgende Beträge erstattet:
- 5 Semestermonate 80 v. H.
 - 4 Semestermonate 60 v. H.
 - 3 Semestermonate 40 v. H.
 - 2 Semestermonate 20 v. H.
- (3) Für nur einen Semestermonat (also den 6. bzw. 1. Monat) erfolgt keine Erstattung.

III. Darlehen

§ 10 Grundsätze

- (1) Für soziale Zwecke können an Mitglieder der Studierendenschaft Darlehen ausgegeben werden.
- (2) Darlehen können nur einvernehmlich von der Referentin bzw. dem Referenten mit dem Geschäftsbereich Soziales und der Finanzreferentin bzw. dem Finanzreferenten des AStA vergeben werden.
- (3) Die darlehensnehmende Person hat dem AStA eine Bescheinigung über ihren angemeldeten Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union sowie ein staatlich anerkanntes Identitätsdokument vorzulegen.
- (4) Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter hat über die ausgegebenen Darlehen Buch zu führen.
- (5) Die darlehensnehmende Person hat dem AStA vor Abschluss des Darlehensvertrags mindestens eine Bürgin bzw. einen Bürgen nachzuweisen, welche bzw. welcher selbstschuldnerisch für alle Verbindlichkeiten aus dem Darlehen haftet. Die Bürgin bzw. der Bürge hat einen entsprechenden Vertrag zu unterzeichnen. Die bürgende Person und die darlehensnehmende Person haben dem AStA jeweils Nachweise über ihren angemeldeten Wohnsitz und eine gültige Aufenthaltsbewilligung in der Europäischen Union, die mindestens zwei Monate länger gültig ist als die Darlehenslaufzeit beträgt, sowie ein staatlich anerkanntes Identitätsdokument vorzulegen.
- (6) Vor der Rückzahlung eines ausgegebenen Darlehens darf an dieselbe Person kein weiteres Darlehen ausgegeben werden. Eine Ausnahme ist in Härtefällen einmalig möglich. Eine Begründung ist zu den Akten zu nehmen.
- (7) Die Verrechnung von Darlehen mit Auszahlungen aus dem studentischen Hilfsfonds ist nicht zulässig.

- (8) Ausgeschlossen von der Darlehensvergabe sind Studierende,
- a) bei denen absehbar ist, dass sie das Darlehen nicht zurückbezahlen können,
 - b) deren Aufenthaltsbewilligung für die Europäische Union in weniger als zwei Monaten nach Ende der vereinbarten Laufzeit abläuft,
 - c) die nach dem 28.10.2008 ein Darlehen der Studierendenschaft erhalten und dies erst nach Einleitung eines Mahnverfahrens zurückgezahlt haben.

§ 11 Sozialdarlehen

- (1) Ein Einzeldarlehen soll 200,00 € und darf 350,00 € nicht übersteigen.
- (2) Die Laufzeit des Sozialdarlehens darf vier Monate nicht übersteigen. Eine Verlängerung auf Antrag ist möglich. Der Antrag ist an den Sozialausschuss zu richten.

§ 12 Darlehen zur Finanzierung von Studienbeiträgen

- (1) Zur kurzfristigen Finanzierung von Studienbeiträgen und zum Auffangen sozialer Härten können an Studierende der RWTH, die mindestens die Hälfte der für den angestrebten Abschluss notwendigen Studienleistungen bereits erbracht haben, Darlehen ausgegeben werden. Die Antragstellung soll unter Berücksichtigung eines ausreichenden Bearbeitungszeitraums innerhalb der Rückmeldefrist erfolgen.
- (2) Ein Einzeldarlehen darf 500,00 € nicht übersteigen.
- (3) Die Auszahlung des Darlehens erfolgt durch unmittelbare Überweisung an die Hochschule. Eine Barauszahlung an den Darlehensnehmer ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Die Begründung ist zu den Akten zu nehmen.
- (4) Die Laufzeit des Darlehens zur Finanzierung von Studienbeiträgen darf sechs Monate nicht übersteigen. Eine Verlängerung auf Antrag ist möglich. Der Antrag ist an den Sozialausschuss zu richten.
- (5) Ausgeschlossen von der Darlehensvergabe sind Studierende,
 - a) die in dem gegenwärtigen Semester bereits eine Auszahlung aus dem studentischen Hilfsfonds bekommen haben,
 - b) die ein Darlehen der NRW.Bank zur Finanzierung von Studienbeiträgen für das Antragssemester erhalten oder erhalten können.

IV. Beihilfen aus dem studentischen Hilfsfonds

§ 13 Grundsätze

- (1) Studierenden, die kurzfristig und unvorhersehbar in eine finanzielle Notlage geraten, kann

der Sozialausschuss des Studierendenparlaments eine Beihilfe bewilligen, sofern ein Darlehen nach den §§ 10 bis 12 der Sozialordnung nicht ausreichend ist. Dabei orientiert sich die Beihilfe am Höchstbetrag gemäß § 13 Abs. 1 f. BAföG sowie den zur Verfügung stehenden Mitteln im studentischen Hilfsfonds.

- (2) Die Auszahlung kann je nach Beschlusslage des Sozialausschusses an die antragstellende Person in bar ausgezahlt oder, im Falle der Tilgung von Schulden, direkt an den Gläubiger überwiesen werden.
- (3) Von der Vergabe ausgeschlossen sind Studierende, die nach dem 28.10.2008 bereits ein Darlehen der Studierendenschaft bekommen und dieses erst nach Einleitung eines Mahnverfahrens zurückgezahlt haben.
- (4) Eine Verrechnung von gewährten Beihilfen mit offenen Sozialdarlehen findet seitens des AStA nicht statt.
- (5) Anträge auf Beihilfe werden für deutsche Studierende beim Studierendensekretariat und für ausländische Studierende beim International Office gestellt.
- (6) Die maximale Beihilfe pro Antrag beträgt 1200,00 €
- (7) Die maximale Beihilfe pro Antrag erhöht sich pro minderjährigem Kind, das im Haushalt des Antragstellers lebt, um 300,00 €
- (8) Für den Fall, dass die antragstellende Person aus der studentischen Krankenversicherung ausgeschieden ist und einen erhöhten Krankenversicherungsbeitrag zu zahlen hat, kann sie mit zusätzlichen 200,00 € pro Antrag unterstützt werden.
- (9) Die maximale monatliche Auszahlung beträgt 600,00 €
- (10) Die Beihilfe kann über einen maximalen Förderzeitraum von 3 Monaten ausgezahlt werden.
- (11) Für den Fall, dass sich die vom Ausschuss festgesetzte Beihilfe unterhalb der maximalen Beihilfe beläuft, hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der ersten Antragstellung die Möglichkeit zur Wiedervorlage.
- (12) Sollte eine antragstellende Person – evtl. auch durch Wiedervorlagen – innerhalb eines Jahres den Höchstbetrag erhalten haben, kann ein erneuter Antrag erst nach dem Verstreichen einer Frist von einem Jahr ab dem Zeitpunkt der ersten Antragstellung eingereicht werden.

§ 14 Entscheidungskriterien

- (1) Die Möglichkeit der Aufnahme eines Sozialdarlehens ist vor jedem Antrag auf finanzielle Unterstützung durch den Hilfsfonds von der Referentin bzw. dem Referenten mit dem Geschäftsbereich Soziales und der Finanzreferentin bzw. dem Finanzreferenten des AStA zu prüfen.
- (2) Bei der Vergabe von Beihilfen hat der Sozialausschuss den Studienerfolg der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zu berücksichtigen.

- (3) Bei der Entscheidungsfindung hat der Sozialausschuss unter anderem
1. die finanzielle Situation der Antragstellerin bzw. des Antragstellers,
 2. den Leistungsstand der Antragstellerin bzw. des Antragstellers im Studium,
 3. ggf. Erkrankungen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers
 4. und die familiäre Situation
- zu berücksichtigen.
- (4) Noch ausstehende Schulden der Antragstellerin bzw. des Antragstellers beim AStA wegen eines aufgenommenen Darlehens nach §§ 11 und 12 sind bei der Beurteilung der finanziellen Situation der antragstellenden Person nicht zu berücksichtigen.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Geschäftsordnung des Sozialausschusses außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschluss des Studierendenparlaments vom 10.07.2013 und der Zustimmung des Rektorats vom 10.10.2013.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 15.10.2013

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg

Anlage 1

Gegen die Entscheidung des Sozialausschusses auf Erstattung des Mobilitätsbeitrags kann auf Grund der weitgehenden Abschaffung des verwaltungsrechtlichen Widerspruchsverfahrens in NRW nur Klage beim Verwaltungsgericht Aachen eingereicht werden.

Wir bieten jedoch die Möglichkeit eines außergerichtlichen Einigungsversuchs. Mit diesem Service möchten wir im Interesse beider Seiten dazu beitragen, unnötige Klageerhebungen und Kostenrisiken zu vermeiden. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert wird.